

Der Ganzttag zwischen Qualität, Konzeption und Passung. Familiäre Bedarfe an ganztägigen Angeboten im Grundschulalter¹

Katharina Kopp, Katrin Hüsken, Christiane Meiner-Teubner

Zusammenfassung

Der ab dem Schuljahr 2026/27 in Kraft tretende Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter wirft Fragen in Bezug auf die bedarfsgerechte Planung und Gestaltung dieser Angebote auf. In diesem Beitrag werden neben den strukturellen Fragen der Angebotsverfügbarkeit und der zeitlichen Passungen vor allem auch Erwartungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Ganztags anhand aktueller Elternbefragungsdaten analysiert. Dabei wird neben Befunden der KiBS-Elternbefragung der bisherige Forschungsstand zur Sicht von Kindern auf ganztägige Angebote herangezogen, um bedarfsseitige Ausgestaltungsaspekte umfassender betrachten und abschließend sowohl aus Eltern- als auch aus Kindersicht bilanzieren zu können.

Schlagwörter: Ganztagsangebote, Grundschulalter, Bedarfsgerechtigkeit

All-day programs between quality, conception and fit. Family needs for all-day programs at primary school age

Abstract

The legal entitlement to all-day schooling for children of primary school age, which will come into force in the 2026/27 school year, raises questions about demand-oriented planning and design of all-day programs. Using parent survey data, this paper analyses expectations regarding alignment of all-day programs and structural conditions (e.g. availability, opening hours) empirically. In addition to the findings of the KiBS-survey, the current state of research on children's views of all-day programs will be used in order to take a more comprehensive look at the design aspects. Finally, conclusions are drawn from both the parents' and the children's point of view.

Keywords: All-day programs, primary school age, needs-based

¹ Wir bedanken uns bei Meike Sonntag für Recherchen zu diesem Beitrag sowie dem gesamten KiBS-Team für die Datenerhebung und -aufbereitung.

1 Ganztagsangebote vor dem Hintergrund des ab 2026/27 geltenden Rechtsanspruchs

Kinder im Grundschulalter haben zukünftig durch das im Jahr 2021 verabschiedete Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) einen im SGB VIII verankerten Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung. Dies wirft Fragen zur bedarfsgerechten Planung und Angebotsgestaltung auf. Der Rechtsanspruch gilt erstmalig für Kinder, die im Schuljahr 2026/27 eingeschult werden und wird in den Folgejahren sukzessive fortgeführt, sodass ab dem Schuljahr 2029/30 allen Kindern bis zum Beginn der 5. Klassenstufe ein ganztägiges Angebot zur Verfügung gestellt werden muss. Der hierbei zu erfüllende zeitliche Umfang umfasst acht Stunden an fünf Werktagen sowie Angebote während der Schulferien². Durch die Verankerung im SGB VIII liegt die Sicherstellung dieses Rechtsanspruchs beim öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger, der weitere Akteure, insbesondere Grundschulen bei der Bedarfsdeckung einbinden kann.

Länder und Kommunen können hierfür auf die vorhandene, heterogene Angebotslandschaft zurückgreifen, die bereits heute vielfach aus Angeboten besteht, die durch Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben³, oder die unter Schulaufsicht stehen, bereitgestellt werden und damit ein zentrales Merkmal des Rechtsanspruchs erfüllen. Die bisherige (ganztägige) Angebotslandschaft lässt sich auf der Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie der KMK-Statistik abbilden. Es handelt sich also um Angebote im schulischen Ganzttag (KMK-Statistik) als auch in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe (KJH-Statistik). Seit Jahren ist bei den ganztägigen Angeboten insgesamt ein starker Ausbau zu beobachten, der jedoch zuletzt ins Stocken geraten ist. Besuchten im Schuljahr 2005/06 noch rund 579.000 Kinder ein ganztägiges Angebot, hatte sich deren Anzahl bis zum Schuljahr 2019/20 mit über 1,6 Mio. fast verdreifacht. Im gleichen Zeitraum stieg die Beteiligungsquote von 16 auf 55 Prozent und damit um fast das 3,5-fache. In den beiden Folgejahren blieb sowohl die Anzahl der Kinder als auch die Beteiligungsquote etwa konstant. Die Gründe dafür können vielschichtig sein: Auswirkungen der Coronapandemie, fehlende Fachkräfte, das Warten auf angekündigte Finanzhilfen des Bundes für den Ausbau der Angebote (Meiner-Teubner, 2023) oder Veränderungen in den Meldedefinitionen⁴ (Rauschenbach et al., 2021). Neben weiterhin fehlenden Plätzen ist gleichzeitig bekannt, dass ein Teil der bislang vorhandenen Plätze noch nicht dem zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs entspricht. Das hängt insbesondere damit zusammen, dass der durch die KMK definierte zeitliche Mindestumfang eines Platzes in einer Ganzttagsschule bei drei Tagen pro Woche mit jeweils sieben Stunden liegt. Der zeitliche Umfang stellt jedoch nur eine von vielen Facetten eines bedarfsgerechten Angebots dar.

² Mit Ausnahme von Schließzeiten im Umfang von maximal vier Wochen pro Schuljahr, die die Länder einführen können.

³ Hierbei handelt es sich um altersgemischte Kindertageseinrichtungen, die auch von Schulkindern besucht werden, sowie Horteinrichtungen.

⁴ Damit sind z. B. Veränderungen in Definitionen einzelner Länder gemeint, welche Angebote mit welchen zeitlichen Umfängen als Ganztagsangebote statistisch erfasst werden.